

## VEREINSSATZUNG

### KUNSTASYL e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen KUNSTASYL und trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wird in das Vereinsregister eingetragen

#### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a. die Förderung und Organisation von Kunst und Kultur, insbesondere von Kulturprojekten (Ausstellungen, Workshops, Performance, etc.);
  - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene;
  - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - zu a.

Erarbeitung und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten, dabei Zusammenarbeit mit Museen, Stiftungen, Produzentengalerien (soweit es sich um non – profit -Organisationen handelt), Festivals, Künstlergruppen, Hochschulen und Schulen.
  - zu b.
    - b.i. Vernetzung von Asylsuchenden mit lokalen Vereinen und Institutionen.
    - b.ii. Individuelles Eins zu Eins Mentoring zwischen einem Asylsuchenden und einem Vereinsmitglied oder einem Ehrenamtlichen.
    - b.iii. Asylsuchenden soll die Möglichkeit zur Begleitung bei Behördengänge gegeben werden. Traumatisierten Asylsuchenden soll der Zugang zu professioneller psychische Behandlung möglich gemacht werden.
    - b.iv. Der Mentor soll den Asylbewerber auf bereits verfügbare Beratungs- und Integrationsangebote anderer Einrichtungen aufmerksam machen und ihn ggf. bei der Inanspruchnahme dieser Angebote unterstützen
    - b.v. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Tagungen und Kongresse, sowie die Herausgabe von Publikationen, Hör- und Filmproduktionen
  - zu c.
    - c.i. Organisation und Durchführung von offenen Angeboten, die zu erweiterten Kenntnissen im künstlerischen Bereich führen (z.B. Zeichnen, Malen, Skulptur, Kunstgeschichte, Musik, Fotografie, Theater) oder im Handwerk (z.B. Holzverarbeitung, Gärtnern, Stricken, Nähen, Kochen u.s.w.)
    - c.ii. Sprachunterweisung in Wort und Schrift zur Förderung des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs
    - c.iii. Generationsübergreifende Projekte der kulturellen Bildung in Zusammenarbeit mit Schulen, Migranten-, Senioren- & Jugendeinrichtungen
    - c.iv. interdisziplinäre Kunstprojekte, sowie soziokulturelle und multikulturelle Projekte.

(Spartenübergreifende Projekte z.B. Bildende Kunst, Architektur & Musik / Projekte, in sozial benachteiligten Umgebungen, internationale, länderübergreifende Projekte)

4. Der Verein setzt sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und sozialen Deklassierung des Einzelnen ein. Dies gilt für alle Betroffenen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und Religionszugehörigkeit. Ein Hauptanliegen des Vereins ist, den Menschen in seiner jeweiligen Besonderheit und Individualität zu fördern, zu akzeptieren und zu respektieren. Der Verein setzt sich darüber hinaus gegen jegliche Form der Diskriminierung durch Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus und für tolerantes und zivil couragiertes Handeln in einer offenen Gesellschaft ein. Das Gleiche gilt für eine Unterdrückung des/der Einzelnen auf Grund der sexuellen Orientierung im Falle von Homosexualität.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder und Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins (§2) in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### § 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das

Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.1. die Mitgliederversammlung
- 1.2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 28 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung wird per Email verschickt. Mitglieder, die im Mitgliedsantrag angeben haben, dass sie die Einladung per Post erhalten möchten, erhalten diese per Post.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - 3. Vorsitzender
  - Kassenwart(in)
  - Schriftführer(in)
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/ die dritte Vorsitzende. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, haben Einzelvertretungsbefugnis und handeln nach gemeinsamem Vorstandsbeschluss.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die an der Sitzung teilgenommen haben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, die mit Frist von mindestens einem Monat einberufen worden ist.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 14.2.2016 beschlossen.